

**8. AUGUST 1980 – Sondergesetz zur Reform der Institutionen**  
[B.S. 15.08.1980]

AUSZUG

[...]

**Art. 6 - §1** - Die Angelegenheiten, auf die sich [Artikel 39]<sup>1</sup> der Verfassung bezieht, sind:

[...]

[VIII. was die untergeordneten Zuständigkeiten [*sic! Zu lesen ist: Behörden*] betrifft:

1. die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen [und der suprakommunalen Körperschaften]<sup>2</sup> mit Ausnahme:

- der Regeln, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 [zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des neuen Gemeindegesetzes, des Gemeindegewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfeeinheiten, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte, wie abgeändert durch das Sondergesetz vom 19. Juli 2012,<sup>3</sup> im Gemeindegesetz, [im neuen Gemeindegesetz,] Gemeindegewahlgesetz, Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfeeinheiten, Provinzialgesetz, Wahlgesetzbuch, Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und im Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen sind,
- der in den Artikeln 5, 5bis, 70 Nr. 3 und 8, 126 Absatz 2 und 3 und Titel XI des Provinzialgesetzes aufgenommenen Regeln,
- der in den Artikeln 125, 126, 127 und 132 des neuen Gemeindegesetzes aufgenommenen Regeln, insofern sie die Personenstandsregister betreffen,
- der Organisation der Polizei und der Politik mit Bezug auf die Polizei, einschließlich des Artikels 135 §2 des neuen Gemeindegesetzes, und mit Bezug auf die Feuerwehrdienste,
- der Pensionsregelung für Personal und Mandatsinhaber.

Die Regionen üben diese Befugnis unbeschadet der Artikel 279 und 280 des neuen Gemeindegesetzes aus.

[Die Gemeinderäte und, sofern sie bestehen, die Provinzialräte oder die Räte der suprakommunalen Körperschaften regeln alles, was von kommunalem, provinziell beziehungsweise suprakommunalem Interesse ist; sie beraten und entscheiden über jeden Gegenstand, der ihnen von der Föderalbehörde oder von den Gemeinschaften unterbreitet wird.]<sup>4</sup>

Die Provinzgouverneure, [...] der Vizegouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, der Beigeordnete des Gouverneurs der Provinz Flämisch Brabant, die Bezirkskommissare und die beigeordneten Bezirkskommissare werden aufgrund einer gleichlautenden Stellungnahme des Ministerrats von der betreffenden Regionalregierung ernannt und entlassen. [Wenn die provinziellen Einrichtungen abgeschafft werden, beeinträchtigt dies nicht die Funktion der Provinzgouverneure. Wenn eine Region die provinziellen Einrichtungen abschafft, hat der Gouverneur in seinem territorialen Zuständigkeitsbereich die Eigenschaft eines Regierungskommissars des Staates, der Gemeinschaft oder der Region.]<sup>5</sup>

Wenn eine Regional- oder Gemeinschaftsregierung Informationen aus den Personenstandsregistern anfragt, leistet der Standesbeamte dieser Anfrage unmittelbar Folge,

2. die Änderung oder die Korrektur von Grenzen der Provinzen[, suprakommunalen Körperschaften]<sup>6</sup> und Gemeinden mit Ausnahme der Grenzen der in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden und der Gemeinden Comines-Warneton und Voeren,

3. die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der Einrichtungen der Agglomerationen und Gemeindeföderationen, außer für die in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden und die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren,

---

<sup>1</sup> Art. 6 §1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 46 Nr. 2 des G. vom 06.01.2014 (I) (B.S. 31.01.2014)

<sup>2</sup> VIII Abs. 1 Nr. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 20 Nr. 1 des G. vom 06.01.2014 (I) (B.S. 31.01.2014)

<sup>3</sup> VIII Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz erster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 5 und 6 des G. vom 19.07.2012 (V) (B.S. 22.08.2012)

<sup>4</sup> VIII Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 20 Nr. 2 des G. vom 06.01.2014 (I) (B.S. 31.01.2014)

<sup>5</sup> VIII Abs. 1 Nr. 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 20 Nr. 3 und 4 des G. vom 06.01.2014 (I) (B.S. 31.01.2014)

<sup>6</sup> VIII Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 20 Nr. 5 des G. vom 06.01.2014 (I) (B.S. 31.01.2014)

4. die Wahl der provincialen, [suprakommunalen,]<sup>7</sup> kommunalen und intrakommunalen Organe sowie der Organe der Agglomerationen und Gemeindeföderationen, einschließlich der Kontrolle der damit verbundenen Wahlausgaben [und der Herkunft der dafür verwendeten Gelder]<sup>8</sup>:

a) mit Ausnahme der Regeln, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 [zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des neuen Gemeindegesetzes, des Gemeindegewahlgesetzes, des Grundlagen-gesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzial-gesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte, wie abgeändert durch das Sondergesetz vom 19. Juli 2012]<sup>9</sup>, im Gemeindegesetz, [im neuen Gemeindegesetz], Gemeindegewahlgesetz, Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Provinzialgesetz, Wahlgesetzbuch, Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und im Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen sind,

b) mit Ausnahme der ausschließlichen Zuständigkeit des Staatsrates, im Wege von Entscheidungen über letztinstanzlich eingereichte Beschwerden in Wahlangelegenheiten zu befinden,

c) wobei die Dekrete und Ordonnanzen, durch die die Verhältnismäßigkeit der Sitzverteilung im Vergleich zur Stimmenverteilung verringert wird, mit der in Artikel 35 §3 erwähnten Mehrheit angenommen werden müssen.

Die Regionen üben diese Befugnis unbeschadet der Artikel 5 Absatz 2 und 3, 23bis und 30bis des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindegewahlgesetzes und der Artikel 2 §2 Absatz 4, 3bis Absatz 2, 3novies Absatz 2 und 5 Absatz 3 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen aus,

5. die Disziplinarordnung für die Bürgermeister, wobei ein Bürgermeister, der gegen eine gegen ihn verhängte Disziplinarstrafe, die nicht auf seinem offenkundig schlechten Lebenswandel, sondern auf der Nichtbeachtung eines Gesetzes, eines Dekrets, einer Ordonnanz, einer Regelung oder eines Verwaltungsakts beruht, beim Staatsrat letztinstanzlich Beschwerde einreicht, die Kammer darum ersuchen kann, je nach Fall, entweder beim [Verfassungsgerichtshof]<sup>10</sup> eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen oder die Sache an die Generalversammlung der Verwaltungsabteilung zu verweisen, die überprüft, ob die Regelung oder der Verwaltungsakt nicht gegen Artikel 16bis des vorliegenden Sondergesetzes oder gegen Artikel 5bis des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen verstößt; die Kammer muss diesem Ersuchen Folge leisten; der [Verfassungsgerichtshof] beziehungsweise die Generalversammlung der Verwaltungsabteilung befindet binnen einer Frist von sechzig Tagen; für die Lösung der Streitsache muss die Kammer sich, je nach Fall, dem Entscheid des [Verfassungsgerichtshofs] beziehungsweise dem Beschluss der Generalversammlung fügen; die Beschwerde des Bürgermeisters beim Staatsrat hat aufschiebende Wirkung; der Staatsrat befindet über die Beschwerde binnen einer Frist von sechzig Tagen; wird der Verweis an den [Verfassungsgerichtshof] oder an die Generalversammlung beantragt, befindet der Rat binnen sechzig Tagen nach ihrer Entscheidung,

6. die Kirchenfabriken und die Einrichtungen, die damit beauftragt sind, die weltlichen Güter der anerkannten Kulte zu verwalten, mit Ausnahme der Anerkennung der Kulte und der Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte,

7. die Grabstätten und die Bestattung,

8. die Vereinigungen von Provinzen[, suprakommunalen Körperschaften]<sup>11</sup> und Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit, mit Ausnahme der durch das Gesetz organisierten spezifischen Aufsicht in Sachen Brandbekämpfung,

9. die allgemeine Finanzierung der Gemeinden, der Agglomerationen und der Gemeindeföderationen[, der suprakommunalen Körperschaften]<sup>12</sup> und der Provinzen,

9bis. [...] <sup>13</sup>

10. die Finanzierung der Aufgaben, die von den Gemeinden, Agglomerationen und Gemeindeföderationen, [suprakommunalen Körperschaften,<sup>14</sup>] Provinzen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Regionen fallen, zu erfüllen sind, außer wenn diese Aufgaben sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde oder der Gemeinschaften fällt,

11. die Bedingungen und der Modus für die Schaffung der in Artikel 41 der Verfassung erwähnten intrakommunalen territorialen Organe.

<sup>7</sup> VIII Abs. 1 Nr. 4 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 20 Nr. 6 des G. vom 06.01.2014 (I) (B.S. 31.01.2014)

<sup>8</sup> VIII Abs. 1 Nr. 4 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 25.04.2004 (B.S. 07.05.2004)

<sup>9</sup> VIII Abs. 1 Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe a) abgeändert durch Art. 5 und 6 des G. vom 19.07.2012 (V) (B.S. 22.08.2012)

<sup>10</sup> VIII Abs. 1 Nr. 5 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 21.02.2010 (B.S. 26.02.2010)

<sup>11</sup> VIII Abs. 1 Nr. 8 abgeändert durch Art. 20 Nr. 7 des G. vom 06.01.2014 (I) (B.S. 31.01.2014)

<sup>12</sup> VIII Abs. 1 Nr. 9 abgeändert durch Art. 20 Nr. 8 des G. vom 06.01.2014 (I) (B.S. 31.01.2014)

<sup>13</sup> VIII Abs. 1 Nr. 9bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 13.09.2004 (B.S. 09.11.2004) und aufgehoben durch Art. 20 Nr. 9 des G. vom 06.01.2014 (I) (B.S. 31.01.2014)

<sup>14</sup> VIII Abs. 1 Nr. 10 abgeändert durch Art. 20 Nr. 10 des G. vom 06.01.2014 (I) (B.S. 31.01.2014)

Die Handlungen, Regelungen und Verordnungen der Behörden der Provinzen, [suprakommunalen Körperschaften,]<sup>15</sup> Gemeinden, Agglomerationen und Gemeinde-föderationen und der anderen Verwaltungsbehörden dürfen nicht gegen die Gesetze und Erlasse der Föderalbehörde oder gegen die Dekrete und Erlasse der Gemeinschaften verstoßen, die diese Behörden auf jeden Fall mit der Ausführung davon und mit anderen Aufgaben einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen beauftragen können sowie damit, alle Ausgaben, die sie diesen Behörden auferlegen, in den Haushaltsplan einzutragen.]<sup>16</sup>

[...]

**[Art. 7 - §1** - Mit Ausnahme der Regeln, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 [zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des neuen Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte, wie abgeändert durch das Sondergesetz vom 19. Juli 2012,]<sup>17</sup> im Gemeindegesetz, [im neuen Gemeindegesetz,] Gemeindewahlgesetz, Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Provinzialgesetz, Wahlgesetzbuch, Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und im Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen sind, sind die Regionen zuständig für die Organisation und die Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Provinzen, [suprakommunalen Körperschaften,]<sup>18</sup> Agglomerationen und Gemeindeföderationen, Gemeinden und intrakommunalen territorialen Organe, die in Artikel 41 der Verfassung erwähnt sind.

Absatz 1 beeinträchtigt keineswegs die Zuständigkeit der Föderalbehörde und der Gemeinschaften, in Bezug auf Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, selbst eine spezifische Verwaltungsaufsicht zu organisieren und auszuüben.

Die Regionen üben die in Absatz 1 erwähnte Befugnis unbeschadet der Regeln, die in den Artikeln 12 §3, 28 §3, 41, 65 §3, 68 §3, 146 §2, 150 §3, 155 §3, 231 §3 Nr. 2, 235 §1 Absatz 2, 237, 249 §3, 287 §3 und, sofern sie sich auf die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren beziehen, in den Artikeln 47 §2, 235 §3, 240 §2, 241 §2, 244, 254, 258 und 264 bis 266 des neuen Gemeindegesetzes aufgenommen sind, aus.

§2 - In Abweichung von §1 wird weder von der Föderalbehörde noch von den Regionen eine Verwaltungsaufsicht organisiert oder ausgeübt über Entscheidungen, die in Disziplinarsachen mit Bezug auf die lokale Polizei getroffen werden.]<sup>19</sup>

**[Art. 7bis** - Unbeschadet der in Artikel 7 §1 Absatz 1 und 3 erwähnten Bestimmungen und der Artikel 279 und 280 des neuen Gemeindegesetzes werden die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis, Arbeitsweise, Bestimmung oder Wahl der Organe der auf dem Gebiet ein und derselben Region gelegenen Gemeinden und die Verwaltungsaufsicht über diese Gemeinden durch diese Region auf gleiche Weise geregelt.]<sup>20</sup>

[...]

---

<sup>15</sup> VIII Abs. 2 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 06.01.2014 (I) (B.S. 31.01.2014)

<sup>16</sup> VIII ersetzt durch Art. 4 des G. vom 13.07.2001 (I) (B.S. 03.08.2001)

<sup>17</sup> §1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 und 6 des G. vom 19.07.2012 (V) (B.S. 22.08.2012)

<sup>18</sup> §1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 36 des G. vom 06.01.2014 (I) (B.S. 31.01.2014)

<sup>19</sup> Art. 7 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 13.07.2001 (I) (B.S. 03.08.2001)

<sup>20</sup> Art. 7bis eingefügt durch Art. 8 des G. vom 13.07.2001 (I) (B.S. 03.08.2001)